

Beschluss Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales

Antragsteller*in: Sprecher*innenteam BAG Frieden & Internationales
Tagesordnungspunkt: 3 TOP 3: Geschäftsordnung - Debatte & Beschluss

Antragstext

1 § 1 Präambel

2 ¹Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frieden & Internationales von BÜNDNIS
3 90/DIE GRÜNEN hat die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien in den
4 Themenbereichen Außenpolitik, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Friedens- und
5 Sicherheitspolitik sowie zivile Krisenprävention und Abrüstung zu entwickeln und
6 die Arbeit daran zu vernetzen. ²Sie fördert einen umfassenden
7 Sicherheitsbegriff, der neben militärischen Fähigkeiten insbesondere die
8 menschliche Sicherheit, die feministische Aussenpolitik sowie gesellschaftliche,
9 ökonomische, ökologische und kulturellen Bedingungen einbezieht und diese sowohl
10 auf nationaler wie auch internationaler Ebene berücksichtigt. ³Sie leistet damit
11 einen Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei. ⁴Die Arbeitsgrundlage und
12 ihr Arbeitsrahmen ergeben sich aus der Satzung des Bundesverbandes (u.a. § 18)
13 sowie dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BAG-
14 Statut); das Bundesfrauenstatut findet, ebenso wie das Statut für eine
15 vielfältige Partei, in der BAG Anwendung.

16 § 2 Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe

- 17 1. Die BAG und ihre Mitglieder setzen es sich zum Ziel – auch in ihren
18 entsendenden Gremien – Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen
19 Vielfalt in der BAG beitragen und diese erhöhen, so dass sich auch
20 vielfältige Perspektiven in unserer BAG abbilden.
- 21 2. ¹Grundsätzlich sind in der BAG mindestens die Hälfte der Ämter, Plätze,
22 Funktionen und Delegationen mit Frauen zu besetzen. ²Für Plätze, die
23 Frauen vorbehalten sind, können als Ersatz nur Frauen gewählt werden.
- 24 3. ¹Bei Einladungen und Referent*innen zu Veranstaltungen berücksichtigt die
25 BAG, dass die eingeladenen Personen die gesellschaftliche Vielfalt
26 widerspiegeln. ²Darüber hinaus sind die Veranstaltungen grundsätzlich
27 barrierefrei zu gestalten sowie Tagungszeiten und -räume sollen nicht
28 sozial ausschließen. ³Sie orientieren sich am Inklusionsleitfaden von
29 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

30 § 3 Mitglieder der BAG, Gäste und Rechte

- 31 1. ¹Die Mitglieder bilden die BAG. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
32 die Wahl und Abwahl des Sprecher*innenteams sowie der Kooptierten, die
33 Entgegennahme der Berichte des Sprecher*innenteams, die Einbringung von
34 Anträgen und Beschlussvorlagen sowie die Beschlussfassung darüber, die
35 Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung, die
36 Beschlussfassung über die Auflösung der BAG sowie weitere Aufgaben, soweit

- 37 sich diese aus der Satzung des Bundesverbandes, dem BAG-Statut oder dieser
38 Geschäftsordnung ergeben.
- 39 2. Die stimmberechtigten Mitglieder der BAG setzen sich gemäß § 5 des BAG-
40 Statuts wie folgt zusammen:
- 41 1. bis zu 32 Delegierte der Landesverbände (2 pro Landesverband),
- 42 2. ein vom Bundesvorstand benanntes Bundesvorstandsmitglied,
- 43 3. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Bundestagsfraktion,
- 44 4. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Europaparlamentsfraktion,
- 45 5. zwei von ihr zu benennende Mitglieder der GRÜNEN JUGEND,
- 46 6. bis zu 16 Delegierte der Landtagsfraktionen (1 pro Landesverband),
- 47 7. jeweils ein Mitglied einer themenverwandten BAG, mit der eine
48 einvernehmliche Kooperationsvereinbarung besteht,
- 49 8. bis zu sechs kooptierte Mitglieder (davon 2 stellvertretende
50 Sprecher*innen),
- 51 9. dem übrigen Sprecher*innenteam der BAG.
- 52 3. ¹Für die zeitgerechte Meldung der stimmberechtigten Mitglieder an den
53 Bundesverband sind die entsendenden Gremien und Organe verantwortlich. ²Es
54 zählt die zum Beginn der jeweiligen Tagung durch den Bundesverband dem
55 Sprecher*innenteam bereitgestellte Liste.
- 56 4. ¹Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) der Landesverbände erhalten nur die
57 mindestquotiert entsandten Delegationen. ²Nicht mindestquotierte
58 Delegationen haben nur eine Stimme.
- 59 5. ¹Ist eine Person zur gleichen Zeit von verschiedenen Gremien delegiert,
60 oder in unterschiedlichen Rollen Teil der BAG, so besitzt sie nur
61 einfaches Stimmrecht. ²Zu Beginn der Tagung müssen Mehrfach-Delegierte dem
62 Sprecher*innenteam mitteilen, in welcher Rolle sie von ihrem Stimmrecht
63 Gebrauch machen, um die entsprechende Berücksichtigung von
64 Ersatzdelegierten zu ermöglichen.
- 65 6. ¹Die Mitglieder der BAG geben keine öffentlichen Erklärungen in Bezug auf
66 die BAG ab. ²Lediglich das Sprecher*innenteam kann auf der Grundlage der
67 Beschlüsse der BAG nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand
68 für die BAG öffentliche Erklärungen abgeben.
- 69 7. ¹Gäste haben, sofern die BAG nichts anderes mit einer Zweidrittelmehrheit
70 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, grundsätzlich ein
71 Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. ²Sie können sowohl als
72 Kooptierte als auch in das Sprecher*innenteam gewählt werden, sofern sie
73 für letzteres die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

74 § 4 Sprecher*innenteam

- 75 1. ¹Das ehrenamtliche Sprecher*innenteam besteht aus zwei Sprecher*innen
76 sowie zwei stellvertretenden Sprecher*innen. ²Mit ihrer Wahl sind die
77 stellvertretenden Sprecher*innen zugleich in die BAG kooptiert.
- 78 2. ¹Die Sprecher*innen und Stellvertreter*innen werden gem. § 7 von der BAG
79 mindestquotiert für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. ²Mitglieder des
80 Sprecher*innenteams können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein;
81 mit der Mitgliedschaft in der Partei endet auch die Mitgliedschaft im
82 Sprecher*innenteam. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines
83 Mitglieds durch die BAG ist zulässig.
- 84 3. Die Aufgaben und Pflichten des gleichberechtigten Sprecher*innenteams
85 ergeben sich aus § 7 des BAG-Statuts und umfassen
86 1. die Koordination der Arbeit der BAG,
87 2. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Tagungen,
88 3. die Ausführung der Beschlüsse der BAG,
89 4. die Vertretung der BAG gegenüber anderen Parteigremien,
90 5. die jährliche Erstellung einer Arbeitsplanung und eines
91 Rechenschaftsberichtes und ihre Bekanntgabe gegenüber der BAG, dem
92 Bundesvorstand und den anderen BAGen,
93 6. die mindestens einmal jährliche Berichterstattung über die Finanzen
94 der BAG.
- 95 4. Ergänzend haben sie die Pflege der Kommunikationsmittel und -wege gem. §
96 11 sicherzustellen und gegebenenfalls eingesetzte Arbeitsgemeinschaften,
97 Kommissionen oder andere Untergliederungen zu unterstützen und zu
98 beaufsichtigen.
- 99 5. Scheidet ein Mitglied des Sprecher*innenteams vorzeitig aus, ist durch das
100 verbleibende Sprecher*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl für den
101 Rest der zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds
102 anzusetzen.

103 § 5 Kooptierte

- 104 1. ¹Die Kooptierten werden gem. § 7 von der BAG mindestquotiert und ohne
105 Stellvertreter*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Kooptierte,
106 die nicht stellvertretende Sprecher*innen sind, müssen nicht Mitglieder
107 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein, dürfen jedoch auch keiner anderen Partei
108 angehören; mit dem Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Partei endet

109 auch das Mandat als Kooptierte*r. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige
110 Abberufung eine*r Kooptierten durch die BAG ist zulässig.

111 2. Scheidet ein*e Kooptierte*r vorzeitig aus, ist durch das
112 Sprecher*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl für den Rest der
113 zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds anzusetzen.

114 3. ¹Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 sind die stellvertretenden Sprecher*innen
115 zugleich Kooptierte. ²Für sie gilt das Wahlverfahren gemäß § 7 Absatz 3
116 und 4.

117 § 6 Tagungen

118 1. ¹Die BAG tagt in der Regel drei- bis viermal im Jahr, mindestens aber
119 zweimal pro Jahr. ²Die Tagungen sind öffentlich und erfolgen in
120 persönlicher Anwesenheit, als rein elektronische Konferenz oder als
121 hybride Veranstaltung. ³Weitere Tagungen erfolgen auf Beschluss des
122 Sprecher*innenteams, auf Verlangen von mindestens sechs stimmberechtigten
123 BAG Mitgliedern aus mindestens sechs Landesverbänden oder nach
124 Aufforderung durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. ⁴Ein
125 Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf
126 Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG mit einer Zweidrittelmehrheit der
127 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

128 2. ¹Die Termine der Tagungen werden durch das Sprecher*innenteam
129 grundsätzlich zu Jahresbeginn festgelegt und auf der Internetseite
130 veröffentlicht. ²Mitglieder und Gäste sind mit einer Frist von sechs
131 Wochen über die E-Mail-Verteiler der BAG einzuladen. ³Die Einladung soll
132 den Zugang zu Antragsgrün (sofern verwendet) sowie einen
133 Tagesordnungsvorschlag enthalten, der jedoch mit Blick auf eingehende
134 Anträge und aktuelle politische Entwicklungen Änderungen unterliegen kann.

135 3. ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der
136 Tagung beim Sprecher*innenteam in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung
137 beantragen. ²Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die BAG mit der
138 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
139 ³Anträge, die eine Änderung dieser Geschäftsordnung, die Abwahl des
140 Sprecher*innenteams oder seiner Mitglieder oder die Abwahl eines
141 kooptierten Mitglieds zum Gegenstand haben, müssen dem Sprecher*innenteam
142 spätestens sieben Wochen vor der Tagung zugehen. ⁴Sie sind mit der
143 Einladung zu versenden und bedürfen zur Annahme einer absoluten Mehrheit
144 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁵Änderungsanträge zu
145 vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderungen müssen dem Sprecher*innenteam

146 wenigstens zwei Wochen vor der Tagung in Textform zugehen und sind von
147 diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden.

148 4. ¹Die BAG ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist zur Tagung
149 eingehalten wurde und solange mehr als ein Drittel der stimmberechtigten
150 Mitglieder anwesend ist.

151 5. ¹Die Tagung wird durch das Sprecher*innenteam geleitet, welches auch das
152 Protokoll führt. ²Das Protokoll sowie alle Beschlüsse sind durch das
153 Sprecher*innenteam im Anschluss allen stimmberechtigten Mitgliedern sowie
154 dem Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN innerhalb von zwei Wochen per
155 E-Mail zuzusenden. ³Bei Beschlüssen muss ersichtlich sein, wie viele
156 Landesverbände bei der Beschlussfassung vertreten waren. ⁴Die Beschlüsse
157 sind auf der Internetseite der BAG mit gleicher Frist, bei Dringlichkeit
158 schnellstmöglich, zu veröffentlichen.

159 6. ¹Es werden quotierte Redelisten in der Reihenfolge der Wortmeldungen
160 geführt. ²Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die anwesenden
161 Frauen zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. ³Im Fall einer
162 Abstimmung entscheiden diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen
163 Stimmen.

164 7. ¹Die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen wird
165 durch das Sprecher*innenteam im Voraus zeitlich und gegebenenfalls in
166 Anzahl der pro und contra Beiträge ausgeglichen begrenzt. ²Nach Ablauf
167 dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig vorhandener
168 Wortmeldungen. ³Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Mitglieder
169 beschlossen werden.

170 § 7 Wahlverfahren

171 1. ¹Die BAG wählt zur Durchführung von Personenwahlen eine*n Wahlleiter*in
172 sowie eine*n stellvertretende*n Wahlleiter*in mit einfacher Mehrheit der
173 abgegebenen Stimmen. ²Die Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.

174 2. ¹Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3.

175 3. ¹Die Wahlen der Sprecher*innen und der stellvertretenden Sprecher*innen
176 sind geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn
177 sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

178 4. ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
179 erhält. ²Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr
180 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Kommt eine solche
181 Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang

182 eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
183 zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlgangs statt.

184 5. Wahlen für die Kooptierten können in einem Wahlgang erledigt werden.

185 6. Die digitale Wahl ohne Schlussabstimmung per Briefwahl ist zulässig, da
186 die BAG kein Parteiorgan im Sinne §12 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
187 GRÜNEN ist.

188 7. ¹Alle Kandidat*innen erhalten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen
189 die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung in bis zu drei Minuten. ²Im
190 Anschluss an die Vorstellung sind jeweils bis zu drei Fragen an die
191 Kandidat*innen möglich.

192 8. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

193 9. Für rein digitale oder hybride Tagungen, bei denen Personenwahlen
194 erforderlich sind, gibt sich die BAG eine ergänzende Wahlordnung, die
195 durch das Sprecher*innenteam als Antrag fristgerecht zur Beschlussfassung
196 durch die BAG einzubringen ist.

197 § 8 Inhaltliche Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen

198 1. ¹Inhaltliche Anträge und Beschlussvorlagen sind von den
199 Antragsteller*innen so rechtzeitig beim Sprecher*innenteam einzureichen,
200 dass diese spätestens drei Wochen vor der Tagung in geeigneter Weise der
201 BAG bekanntgegeben werden können. ²Änderungsanträge zu inhaltlichen
202 Anträgen und Beschlussvorlagen sind spätestens zehn Tage vor der Tagung in
203 geeigneter Weise einzureichen. ³Die fristgerechte Einstellung bei
204 Antragsgrün ist ausreichend. ⁴Können diese Fristen in dringenden Fällen
205 nicht eingehalten werden, sind Dringlichkeitsanträge jederzeit möglich.
206 ⁵Die BAG entscheidet diesbezüglich mit absoluter Mehrheit der abgegebenen
207 Stimmen über das weitere Verfahren.

208 2. ¹Im Vorgriff auf die jeweilige Tagung sollen auf Einladung des
209 Sprecher*innenteams, wann immer möglich und insbesondere bei Vorliegen von
210 Änderungsanträgen, in den sieben Tagen vor der Tagung
211 Antragsteller*innentreffen digital durchgeführt werden. ²In diesem Rahmen
212 sind Änderungen, die zu einer Einigung führen, bis zur Beschlussfassung
213 durch die BAG zulässig.

214 3. ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
215 Mitglieder gefasst. ²Minderheitenvoten sind dem Protokoll beizufügen.
216 ³Rückholanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden
217 stimmberechtigten Mitglieder.

218 4. ¹Beschlüsse über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden
219 bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand. ²Die Unterzeichnung von
220 Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit dem Bundesvorstand
221 statt.

222 § 9 Finanzen

- 223 1. ¹Die BAG verfügt im Rahmen des Haushalts der Bundespartei über ein
224 eigenes, jährliches Finanzbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Das
225 Sprecher*innenteam verwaltet das Budget im Rahmen der Beschlüsse der BAG
226 und ist gegenüber der BAG gem. § 4 Absatz 3 e. und f. Rechenschaft
227 schuldig.
- 228 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BAG fremd sind,
229 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 230 3. ¹Aus dem BAG-Budget werden die Tagungskosten der BAG (z.B. angemessene
231 Aufwandsentschädigungen für Referent*innen, Reise- und Übernachtungskosten
232 des Sprecher*innenteams, der Kooptierten und im Auftrag der BAG reisender
233 Mitglieder) sowie Kosten der digitalen Kommunikation (z.B. Internetseite,
234 E-Mail-Verteiler, Softwarelizenzen) bestritten. ²Kosten für Gäste werden
235 erstattet, sofern Erstattungsanträge innerhalb von vierzehn Tagen nach der
236 Tagung dem Sprecher*innenteam vorgelegt werden und der laufende Haushalt
237 der BAG dies für alle antragstellenden Gäste gleichermaßen zulässt.
- 238 4. Es gilt die Erstattungsordnung des Bundesverbandes.

239 § 10 Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen

- 240 1. ¹Zur Unterstützung der programmatischen und inhaltlichen Arbeit der BAG
241 können, in Absprache mit dem Sprecher*innenteam gem. Absatz 2,
242 Arbeitsgemeinschaften (AGen) mit Schwerpunktthemen im Aufgabenbereich der
243 BAG gebildet werden. ²Durch die Bündelung von themenspezifischer Expertise
244 und Interessen sowie die Einbindung externer Expert*innen, können sie
245 Positionen entwickeln und Beschlussvorlagen vorbereiten, die der Vielfalt
246 der stimmberechtigten Mitglieder der BAG Rechnung tragen.
- 247 2. ¹Die Mitglieder der BAG können die Gründung einer AG jederzeit
248 vorschlagen. ²Über ihre Einrichtung und Auflösung entscheidet das
249 Sprecher*innenteam. ³Die AGen stehen grundsätzlich allen Interessierten
250 offen.
- 251 3. ¹Die AGen werden von jeweils zwei Personen aus dem Kreis der BAG,
252 langfristig engagierter Gäste und von Personen, die ihr ernsthaftes
253 Interesse glaubhaft machen, koordiniert. ²Diese werden durch das
254 Sprecher*innenteam in Absprache mit der AG benannt und nicht durch die BAG
255 gewählt. ³Sie üben damit auch keine Sprecher*innenfunktion aus, sondern
256 handeln ausschließlich in Absprache mit dem gewählten Sprecher*innenteam
257 der BAG.
- 258 4. ¹Die AGen dienen der internen Unterstützung der BAG und haben keinen
259 Auftrag zur Kommunikation über die BAG hinaus, mit Ausnahme von

260 Terminabsprachen für externe Expert*innen. ²Für die Verteilerkommunikation
261 der AGen ist die Kommunikationsstrategie der BAG bindend.

262 5. ¹Zur Aufarbeitung spezifischer Fragestellungen, die durch Organe oder
263 Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Absprache mit dem Sprecher*innenteam
264 an die BAG überwiesen wurden, kann die BAG jeweils eine Kommission
265 einrichten. ²Der personelle, zeitliche, finanzielle sowie
266 ablauforganisatorische Umfang ergibt sich aus der Fragestellung und ist
267 anlassbezogen auf Antrag des Sprecher*innenteams durch die BAG auf Basis
268 dieser Geschäftsordnung festzulegen. ³Sofern erforderlich, kann sich die
269 Kommission eine eigene Geschäftsordnung geben.

270 § 11 Kommunikation

271 1. ¹Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur allgemeinen Kommunikation
272 gegenüber allen Interessierten betreibt, administriert und betreut das
273 Sprecher*innenteam einen entsprechenden Onlineauftritt. ²Darüber hinaus
274 stellt das Sprecher*innenteam BAG relevante Dokumente in der Grünen Wolke
275 zur Verfügung.

276 2. ¹Zur Kommunikation mit den Mitgliedern sowie den Gästen der BAG
277 administriert und moderiert das Sprecher*innenteam einen internen E-Mail-
278 Verteiler (Arbeitsverteiler) sowie einen offenen Newsletter. ²Darüber
279 hinaus wird den Koordinator*innen der AGen ein E-Mail-Verteiler
280 bereitgestellt, der durch diese selbst zu administrieren sowie zu
281 moderieren und nur für interne Zwecke zu verwenden ist.

282 3. ¹Der Arbeitsverteiler umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder,
283 langfristig engagierte Gäste und Personen, die ihr ernsthaftes Interesse
284 glaubhaft machen. ²Über die Aufnahme sowie Entfernung von Gästen und
285 weiteren Personen entscheidet das Sprecher*innenteam. ³Der
286 Arbeitsverteiler dient ausschließlich der Vor- und Nachbereitung der
287 Tagungen, der Anbahnung und Förderung konkreter themenbezogener
288 Zusammenarbeit sowie der Information über relevante, themenbezogene
289 Veranstaltungen.

290 4. Der Newsletter dient ausschließlich dem Sprecher*innenteam zur Ankündigung
291 von Veranstaltungen und der Verteilung relevanter und themenbezogener
292 Informationen an die Interessierten der BAG.

293 5. ¹Inhaltliche Diskussionen finden vorrangig auf den Tagungen sowie in den
294 Arbeitsgruppen statt. ²Darüber hinaus können diese in eigener
295 Verantwortung im offenen Bereich von Discourse bzw. mit Bezug auf eine

296 anstehende Tagung und unter Moderation des Sprecher*innenteams im
297 geschlossenen Bereich der BAG von Discourse geführt werden.

298 6. Darüber hinaus finden inhaltliche Auseinandersetzungen mit Anträgen und
299 Beschlussvorlagen im Vorfeld der Tagungen im Kommentarbereich von
300 Antragsgrün statt.

301 7. Für digitale bzw. hybride Tagungen sowie Sitzungen der AGen stellt das
302 Sprecher*innenteam entsprechende digitale Räume zur Verfügung.

303 § 12 Datenschutz

304 1. Jede*r, der mit personenbezogenen Daten Umgang hat (z.B.
305 Sprecher*innenteam und ggf. Koordinator*innen der AGen), muss bei der
306 Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die Grundzüge des
307 Datenschutzes und die spezifischen Regelungen erwerben und anschließend
308 schriftlich eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen,
309 die beim Sprecher*innenteam zu hinterlegen ist.

310 2. Es dürfen nur solche Daten verarbeiten, die im Rahmen ihrer
311 Aufgabenstellung erforderlich sind (Berechtigungskonzept).

312 3. ¹Um die Vorschriften der DS-GVO zu realisieren, müssen alle
313 organisatorischen Maßnahmen beachtet werden, die in Form von Richtlinien
314 und Arbeitsanweisungen im Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
315 formuliert sind. ²Personen, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben,
316 müssen sich regelmäßig über Neuerungen in diesem Bereich informieren.

317 4. Weiterhin besteht die Pflicht, in Fragen des Datenschutzes mit der*m
318 betriebliche*n Datenschutzbeauftragte*n zusammenzuarbeiten und sie/ihn
319 über Probleme in Zusammenhang mit dem Datenschutz zu unterrichten.

320 5. Jede Person, die Umgang mit personenbezogenen Daten hat, muss über das
321 Ende ihrer/seiner Aufgabe in der BAG hinaus die Vertraulichkeit wahren.

322 § 13 Geltung

323 1. Die Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales von BÜNDNIS 90/DIE
324 GRÜNEN tritt am Tag ihrer Beschlussfassung vorläufig in Kraft und ist dem
325 Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussfassung vorzulegen.

326 2. Vorhandene Beschlüsse der BAG, die Vorgaben für die Geschäftstätigkeit der
327 BAG enthalten und in Punkten dieser Geschäftsordnung widersprechen,
328 verlieren mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit in den
329 betroffenen Punkten.

330 Die vorliegende Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Frieden &
331 Internationales wurde durch ihre Mitglieder auf der Tagung vom 01.04.2022
332 angenommen. Sie wurde weitergehend nach Vorlage in der hiesigen Form und
333 unverändert durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am XX.XX.2022
334 beschlossen.

Begründung

Vorlage gem. Beschluss der BAG Frieden & Internationales vom 12.02.2022:

<https://bagfrieden-02-2022.antragsgruen.de/bagfrieden-02-2022/entwurf-einer-geschäftsordnung-der-bag-frieden-internationales-15353>

Bezüge:

Grüne Regeln (Satzung, Frauenstatut, Vielfaltsstatut), Stand vom 05.07.2021; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/210705-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis-2.pdf>

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aktualisiert 15. - 17. November 2019; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/BAG-Statut.pdf>

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen, aktualisiert 20. - 22. November 2015; https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306_Geschaeftsordnung_BDK_neu.pdf

Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; https://wolke.netzbegruenung.de/apps/files/?dir=/1_Bundesverband/Service%20%26%2---0Orga/Datenschutz&fileid=26647907

Beschluss Prozess der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frieden und Internationales zur Aufarbeitung des Afghanistan-Einsatzes

Antragsteller*in: Sprecher*innenteam BAG Frieden / Internationales

Tagesordnungspunkt: 4 TOP 4: Afghanistankommission - Antragsberatung & Beschluss

Antragstext

1 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Frieden und Internationales (BAG) hat auf ihrer
2 Sitzung vom 11. - 12. Februar 2022 den Verfahrensvorschlag der 47.
3 Bundesdelegiertenkonferenz angenommen, einen „Prozess zur Aufarbeitung der
4 Grünen-Haltung zur Beteiligung der Bundeswehr an der Militär-Intervention in
5 Afghanistan, aufbauend auf dem FrSiKo Prozess, aufzusetzen und der BDK in
6 Jahresfrist einen Bericht vorzulegen.“

7 Dieser Prozess soll eine unabhängige und transparente Aufarbeitung ermöglichen
8 und die Einbeziehung unterschiedlicher Perspektiven aus der Partei, und wo
9 geboten darüber hinaus, gewährleisten. Die BAG beschließt hierzu folgendes:

10 Ziel:

11 Ziel des Prozesses ist eine „summative Evaluation“ der Grünen-Haltung zur
12 Beteiligung der Bundeswehr an der militärischen Intervention in Afghanistan
13 vorzulegen. Dies bedeutet, dass die grüne Positionierung vor Beginn des gesamten
14 Einsatzes – d.h. zur Aktivierung des Nato-Bündnisfalles nach Art. 5 auf der in
15 Anspruch genommenen Legitimationsbasis der UN-Resolution 1368 vom 12. September
16 2001 – sowie die initialen Ziele der grünen Positionierung zu Beginn der
17 Operation Enduring Freedom (OEF) bzw. International Security Assistance Force
18 (ISAF), die Anpassungen dieser Zielsetzungen während der Einsätze sowie die
19 Ergebnisse der Einsätze vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen evaluiert
20 werden.

21 Zeitrahmen:

22 Der Prozess zur Aufarbeitung der Grünen-Haltung zur Beteiligung der Bundeswehr
23 an der Militär-Intervention in Afghanistan soll bis Ende März 2023 abgeschlossen
24 sein.

25 Methodik:

26 Die BAG geht zur umfassenden Sammlung von Einschätzungen und Informationen nach
27 folgendem dreigliedrigen Prozess vor:

28 1. Sichtung, Sammlung und Aufarbeitung von wissenschaftlichen und politischen
29 Publikationen zur grünen Positionierung rund um den Einsatz:
30 Hierfür sollen relevante Artikel im Zeitraum von 2000 bis 2022 gesammelt
31 und analysiert werden, um daraus Erkenntnisse und Bewertungen über die
32 grüne Beteiligung abzuleiten. Um eine umfassende Sammlung zu erstellen und
33 auszuwerten, vergibt die BAG einen Werkvertrag an eine*n
34 Wissenschaftler*in, die darüber hinaus auch die relevanten Dokumente aus
35 dem Bundestag und den zuständigen Ausschüssen zusammenstellt.

36
37 Dieser Prozess wird den Prozessen 2 und 3 vorgeschaltet, die Ergebnisse

38 sollen sowohl in die Konzeption der Begleitdiskussionen (2) als auch in
39 die qualitativen Interviews (3) mit einfließen.

40 2. Begleitdiskussionen:

41 Die BAG führt unter Leitung des Sprecher*innenteams vier
42 Diskussionsveranstaltungen durch, die sich den unterschiedlichen Aspekten
43 des Einsatzes widmen:

- 44 • Zielvorstellungen und Begründung der Grünen für die Beteiligung an den
45 Einsätzen OEF bzw. ISAF sowie die erste Phase des Wiederaufbaus (2002-
46 2009)
- 47 • Der Zeitraum von 2009 bis 2015 (Kundus als Zäsur, Erstarken der Taliban
48 und Aufkommen des IS)
- 49 • Zeitraum 2015 bis 2020 (Ende ISAF und Beginn Resolute Support, Erstarken
50 der Taliban) sowie
- 51 • Der Zeitraum 2020 bis 2022 (Friedensabkommen zwischen USA und Taliban,
52 Truppenabzug).

53 Die Diskussionsveranstaltungen sind offen und partizipativ angelegt und
54 sollen den Mitgliedern der BAG ermöglichen, ihre Fragen in den Prozess
55 einzuspeisen. Die Diskussionen werden durch das Sprecher*innenteam
56 dokumentiert und ihre Ergebnisse sollen in den Zwischenbericht einfließen.
57

58 3. Zusätzliche Durchführung von Interviews durch Wissenschaftler*innen:
59 Zusätzlich führt das Sprecher*innenteam der BAG gemeinsam mit einem
60 wissenschaftlichen Team aus der BAG Frieden, die aktive Mitglieder der BAG
61 sind und nicht an den politischen Entscheidungen beteiligt waren und/oder
62 gerade in Institutionen eingebunden sind, die in Afghanistan aktiv sind.

63 Dieses qualitative Interviews mit betroffenen Personen aus der Partei
64 (Parteibasis sowie Führung) sowie der Bundestagsfraktion durch, um die
65 Hintergründe über die grüne Haltung zum Einsatz der Bundeswehr
66 aufzuarbeiten. Die Befragung soll die Bandbreite der politischen
67 Positionierung zum Einsatz, seinen Folgen und seinem Ende abbilden und
68 dabei die relevanten politischen Entscheidungsträger*innen aus den 20
69 Jahren des Einsatzes identifizieren und befragen.
70

71 Das Sprecher*innen-Team stellt sicher, dass die Zusammensetzung der Teams und
72 der Zeitplan BAG-intern transparent sind.

73 Abschlussdokument:

74 Das Sprecher*innenteam der BAG wird gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Team
75 einen Abschlussbericht im Rahmen von bis zu 40 Seiten vorlegen, der die
76 unterschiedlichen Perspektiven der Akteur*innen berücksichtigt. Dabei soll er
77 auch, vor dem Hintergrund des heutigen Erkenntnisstandes und des Konzepts der
78 feministischen Außenpolitik, Politikempfehlungen für zukünftige
79 Entscheidungsfindungen innerhalb der Partei und der Bundestagsfraktion zu
80 Auslandseinsätzen der Bundeswehr formulieren. Die BAG zum Bericht eine

81 begleitende Stellungnahme beschließen. Das gesamte Team wird der BAG den Bericht
82 im März 2023 vorstellen und ihn anschließend dem Bundesvorstand übergeben.

83 Bei der Beschlussfassung am 02.04.2022 waren folgende Delegationen anwesend:

- 84 • Fraktion Europaparlament
- 85 • Fraktion Bayerischer Landtag
- 86 • Landesverband Baden-Württemberg
- 87 • Landesverband Bayern
- 88 • Landesverband Berlin
- 89 • Landesverband Bremen
- 90 • Landesverband Hamburg
- 91 • Landesverband Hessen
- 92 • Landesverband Niedersachsen
- 93 • Landesverband Nordrhein-Westfalen
- 94 • Landesverband Rheinland-Pfalz
- 95 • Landesverband Sachsen
- 96 • Landesverband Sachsen-Anhalt
- 97 • Landesverband Schleswig-Holstein

Begründung

Erfolgt mündlich

Beschluss Feministische Außenpolitik und menschliche Sicherheit

Antragsteller*in: Ursula Hertel-Lenz

Tagesordnungspunkt: 5 TOP 5: Diskussion und Abstimmung über Anträge inkl. Änderungsanträge

Antragstext

1 Der völkerrechtswidrige russische Angriff auf die Ukraine und der brutale Krieg
2 gegen die ukrainische Zivilbevölkerung machen das Konzept der Bundesregierung,
3 eine feministische Außenpolitik zu verfolgen, keineswegs unbrauchbar. Der Krieg
4 demonstriert vielmehr die Notwendigkeit feministischer Analysen, die seit
5 einigen Jahren vor Machtkonsolidierung des Putinregimes durch Militarismus und
6 Anti-Gender-Politik und damit verbundenen Gefahren gewarnt haben.

7
8 Feministische Außenpolitik erfordert unter anderem, dass
9 Geschlechterperspektiven in unsere Reaktionen auf den Krieg, zum Beispiel in der
10 humanitären Hilfe, integriert werden. Bei allen Maßnahmen, die ergriffen werden,
11 müssen die Folgen für die Menschen mitgedacht werden – ob in der Ukraine, in
12 Russland oder anderswo. Das heißt zum Beispiel, Wirtschaftssanktionen möglichst
13 zielgerichtet gegen die russische Machtelite einzusetzen. Die Forderungen
14 feministischer Außenpolitik nach einem Leben in Freiheit und Würde knüpfen an
15 den erweiterten Sicherheitsbegriff der Vereinten Nationen an.

16 Der mutige Widerstand der Ukrainer*innen gegen die russische Invasion, für
17 Frieden und Freiheit, muss unterstützt werden, wo immer es möglich erscheint.
18 Die Dokumentation der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das
19 Völkerrecht muss vorgenommen und mit den nötigen Ressourcen und Kapazitäten
20 ausgestattet werden. Humanitäre Hilfe, Schutz für alle Menschen, die vor dem
21 Krieg fliehen müssen, und das Einhalten von Asyl- und Menschenrechten an den EU-
22 Grenzen sollten selbstverständlich sein.

23 Deutschland, die EU und die internationale Gemeinschaft müssen alles in ihrer
24 Macht Stehende tun, um zur Beendigung dieses völkerrechtswidrigen und
25 verbrecherischen Krieges gegen die Ukraine beizutragen. Eine weitere Eskalation
26 und immer weitere Zerstörungen müssen verhindert werden.

27 Es ist sehr schwierig, den humanen Wunsch, weitere russische Angriffe zu
28 stoppen, gegen die Risiken eines noch größeren Krieges, einschließlich der
29 Möglichkeit eines Einsatzes von Atomwaffen, abzuwägen. Rufe nach einer
30 Flugverbotszone über der Ukraine sind zwar nachvollziehbar, aber eine
31 Flugverbotszone verbietet sich - ebenso wie ein Nato-Einsatz in der Ukraine
32 insgesamt - wegen des damit verbundenen erheblichen Eskalationspotenzials.
33 Unabhängig davon steigt auch die Gefahr, dass Putin Atomwaffen einsetzt, je
34 länger der Krieg dauert und je stärker der ökonomische Druck durch die
35 Sanktionen auf Russland wird.

36 Es ist also dringend notwendig, diplomatische Lösungen durch Verhandlungen zu
37 finden. Auch aufgrund der Geschichte Deutschlands als Aggressorstaat muss
38 hierbei für uns an erster Stelle stehen, die Interessen der angegriffenen
39 Ukraine zu achten und mit ihr solidarisch zu sein. Wir sollten die ukrainische
40 Regierung dabei unterstützen, einen Frieden zu schließen, der den

41 Sicherheitsbedürfnissen der Ukraine Rechnung trägt, ihre staatliche Souveränität
42 sicherstellt und vor allem das Leben und die Freiheit ihrer Bürger*innen
43 schützt. Teil einer möglichen Exitstrategie aus dem Krieg könnte es sein, Putin
44 im Gegenzug für einen sofortigen Waffenstillstand und einen vollständigen
45 Truppenrückzug vom gesamten ukrainischen Territorium eine weitgehende Aufhebung
46 der Wirtschafts- und Finanzsanktionen in Aussicht zu stellen. Gleichzeitig
47 müsste die Russische Föderation die Kosten für den Wiederaufbau der Ukraine
48 tragen.

49 Beziehungen mit zivilgesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen
50 Einrichtungen in Russland, die nicht dem Kreml zuarbeiten, sollten möglichst
51 aufrechterhalten werden. Gerade auch feministische Aktivist*innen, die sich
52 gegen den Krieg ausgesprochen haben, sollten unterstützt werden, im Exil sowie
53 nach Möglichkeit in Russland.

54 Die internationale Gemeinschaft hat sich mit der Resolution der
55 Generalversammlung vom 2. März 2022 klar hinter die Ukraine gestellt. Russland
56 wird aufgefordert, unverzüglich die Kampfhandlungen auf ukrainischem
57 Staatsgebiet einzustellen und seine Streitkräfte abzuziehen. In
58 Folgeresolutionen könnte die Generalversammlung nichtmilitärische
59 Zwangsmaßnahmen wie den Abbruch diplomatischer Beziehungen oder einheitliche
60 ökonomische Sanktionen empfehlen. Friedenspolitische Instrumente der VN wie
61 Sondergesandte mit einem Vermittlungsauftrag oder Blauhelmtuppen könnten
62 infolge von Verhandlungen zum Einsatz kommen.

63 Feministische Außenpolitik ist kein realitätsfernes Konzept, im Gegenteil. Nur
64 mit einem erweiterten Begriff von Sicherheit lassen sich die globalen
65 Herausforderungen angemessen erfassen. Ein sicherheitspolitischer Diskurs, der
66 militärischer Logik verhaftet bleibt, bietet weder eine umfassende Antwort auf
67 die jetzigen noch auf zukünftige Herausforderungen. Die Rhetorik eines neuen
68 Kalten Krieges wird uns einer nachhaltigen europäischen Friedensordnung nicht
69 näherbringen.

70 Bei der Beschlussfassung am 02.04.2022 waren folgende Delegationen anwesend:

- 71 • Fraktion Europaparlament
- 72 • Fraktion Bayerischer Landtag
- 73 • Landesverband Baden-Württemberg
- 74 • Landesverband Bayern
- 75 • Landesverband Berlin
- 76 • Landesverband Bremen
- 77 • Landesverband Hamburg
- 78 • Landesverband Hessen
- 79 • Landesverband Niedersachsen
- 80 • Landesverband Nordrhein-Westfalen
- 81 • Landesverband Rheinland-Pfalz
- 82 • Landesverband Sachsen
- 83 • Landesverband Sachsen-Anhalt
- 84 • Landesverband Schleswig-Holstein